

## Checkliste zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO (Versicherungsvermittler) und § 34d Abs. 2 GewO (Versicherungsberater)

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 und Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) kann nur erfolgen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. persönliche Zuverlässigkeit
2. geordnete Vermögensverhältnisse
3. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
4. Sachkunde

Bei Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) müssen alle Gesellschafter die Erlaubnis beantragen und die erforderlichen Nachweise erbringen. Im Fall einer KG betrifft dies nur die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre) und die geschäftsführenden Kommanditisten. Bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, UG) ist Antragstellerin die Gesellschaft selbst.

Verfügt der Antragsteller über eine gültige **Erlaubnis nach § 34c GewO, § 34f GewO oder als Finanzdienstleister nach dem Kreditwesengesetz**, reicht die Vorlage dieser Erlaubnis zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und geordneten Vermögensverhältnisse aus, wenn diese im Zeitpunkt der Antragstellung **nicht älter als ein Jahr** ist. Die unter „2.“ bis „6.“ genannten Unterlagen brauchen dann nicht vorgelegt zu werden.

Bei der Beantragung der Erlaubnis sind zur Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen folgende Nachweise vollständig und ausschließlich im **Original oder als beglaubigte Kopie** vom Antragsteller zu erbringen. Diese Nachweise dürfen im Zeitpunkt der Antragstellung **nicht älter als drei Monate** sein:

### 1. Antragsformular

Die Antragsformulare finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://www.ihk.de/niederrhein/hauptnavigation/service-beratung/recht/gewerberecht/versicherungsvermittler-3900830>

oder durch Eingabe der Nr. 3900830 im Suchfeld [unserer Homepage](#).

## 2. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O, wird direkt an die IHK gesandt)

- Antrag bei der zuständigen Meldebehörde (Bürgerbüro) der Wohnortgemeinde durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis/Reisepass
- Ein Antrag ist auch online möglich auf der [Internetseite des Bundesamtes für Justiz](#)
- Bei juristischen Personen: Führungszeugnis für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand)
- **Hinweis:** Für Leiter eines/r Betriebs/Zweigniederlassung ist dieser Nachweis ebenfalls zu erbringen.
- Kosten: 13 Euro
- Dauer: ca. 1-2 Woche
- Alter max. 3 Monate

## 3. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

- Antrag bei der zuständigen Meldebehörde (Bürgerbüro) der Wohnortgemeinde durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis/Reisepass
- Ein Antrag ist auch online möglich auf der [Internetseite des Bundesamtes für Justiz](#)
- Bei juristischen Personen: Auskunft für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) sowie für die juristische Person selbst (Antrag beim Gewerbeamt des Betriebssitzes oder online s.o.)
- Hinweis: Für Leiter eines/r Betriebs/Zweigniederlassung ist dieser Nachweis ebenfalls zu erbringen.
- Kosten: 13 Euro
- Dauer: ca. 1-2 Woche
- Alter max. 3 Monate

## 4. Bescheinigung des Finanzamts in Steuersachen (Unbedenklichkeitsbescheinigung)

- Antrag beim zuständigen Finanzamt
- Bei juristischen Personen: Bescheinigung für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) sowie für die juristische Person selbst
- Kosten: keine
- Dauer: ca. 1 Woche
- Alter max. 3 Monate

## 5. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (Selbstauskunft)

- Antrag auf der Homepage <https://www.vollstreckungsportal.de>
- Bei juristischen Personen: Auskunft für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) sowie für die juristische Person selbst
- Kosten: keine
- Dauer: unterschiedlich
- Alter max. 3 Monate

## 6. Auszug aus dem Insolvenzregister

- Antrag beim zuständigen Amtsgericht der Wohnsitze der letzten 3 Jahre durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis/Reisepass, ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Amtsgericht auch schriftlich unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises/Reisepasses
- Bei juristischen Personen: Auskunft für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) sowie für die juristische Person selbst
- Kosten: 15 Euro
- Dauer: ca. 1 Woche, bei persönlichem Erscheinen ggf. sofort
- Alter max. 3 Monate

## 7. Nachweis einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

- Mindestdeckungssummen: 1,276 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall und 1,919 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres
- Nachweis durch **Versicherungsbestätigung** des Versicherungsunternehmens
- Ist der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaft/en (PHG) tätig, ist auch für die PHG eine Versicherungsbestätigung vorzuweisen.
- Kosten: keine (für die Versicherungsbestätigung)
- Dauer: unterschiedlich (wird i. d. R. zusammen mit der Police an den/die Antragsteller/in übersandt)

## 8. Nachweis der Sachkunde

- **Abschluss als Geprüfter/e Versicherungsfachmann/ - frau IHK**

Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt:

- **eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung**
  - a) als Versicherungskaufmann oder Versicherungskauffrau,
  - b) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen,
  - c) als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen oder
  - d) als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder als Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung;
- **ein Abschlusszeugnis**
  - a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigem Abschluss,

**b)** als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,

**c)** als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung oder

**d)** als Geprüfter Finanzfachwirt oder Geprüfte Finanzfachwirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn bei a) bis d) **zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird;

- **ein Abschlusszeugnis als**

- a)** Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,

- b)** Investmentfondskaufmann oder Investmentfondskauffrau oder

- c)** Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen,

- wenn bei a) bis c) zusätzlich eine **mindestens zweijährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

- Der erfolgreiche **Abschluss** eines **mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums** an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine **mindestens dreijährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

- **Abschlusszeugnis** als Versicherungsfachmann/frau (BWV) bei Abschluss vor dem 01.01.2009 (§27 VersVermV).

- **„Alte-Hase-Regelung“ (§ 2 Abs. 3 VersVermV)**

Personen, die seit dem 31. August 2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig sind, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Personen, die vor dem 1. Januar 2009 eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder nach § 34e Absatz 1 der Gewerbeordnung in der zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt geltenden Fassung beantragt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater keiner Sachkundeprüfung.

Die ununterbrochene Tätigkeit ist nachzuweisen:

- Als Angestellter (= unselbständige Tätigkeit), z.B. durch Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnisse, Bestätigungen von Arbeitgebern, Verdienstbescheinigungen mit Tätigkeitsnachweis
  - Als Gewerbetreibender (= selbständige Tätigkeit), z.B. durch Bestätigungen von Versicherungsunternehmen/ Obervermittlern sowie durch Kopie der vermittelten Versicherungsverträge oder aussagekräftige Provisionsabrechnungen

Die Sachkunde ist grundsätzlich vom Antragsteller (bei juristischen Personen von Geschäftsführer/ Vorstandsmitglied) nachzuweisen; sie kann unter bestimmten Voraussetzungen aber auf einen oder mehrere leitende Angestellte übertragen werden, § 34d Abs. 5 S. 4 GewO.

**Gebühren:**

Erlaubnisverfahren nach § 34d Abs. 1, 2 GewO	282,00 Euro
Registrierungsverfahren:	45,00 Euro

*Hinweis:*

*Diese Veröffentlichung enthält keine abschließende Darstellung, sondern dient Ihrer Information. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden*